

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 8 (1824)

24 (14.6.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775773](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775773)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 24. Montag, den 14. Junius, 1824.

Übermals über den Nutzen der Kornbranntwein-Brennereyen in den Kreisen Bichta und Cloppenburg.

In Nr. 16. dieser Blätter hatte ich meine Ansichten über diesen Gegenstand ausgesprochen; in Nr. 21. derselben sind einige Stellen daraus der Critik unterworfen, und es wird mir daher erlaubt seyn, über die aufgehobenen Stellen mich zu vertheidigen.

1) Gleich im Anfange ist der von mir aufgestellte Satz gerügt: daß, wenn man blos in finanzieller Hinsicht für den Staat die Fabriken betrachtete, d. i. blos die Vermehrung des Activhandels zum Zwecke hätte, es nicht einmal in Betracht kommen könne, ob das Fabricat der Menschheit (im Allgemeinen) nützlich sey oder nicht.

Von der Menschheit rein schädlichen Fabricaten ist nicht die Rede in meinem Aufsatze, sondern nur von nicht nütlichen, und darunter ist doch ein großer Unterschied. Die Erzeugung rein schädlicher Sachen würde sich kein moralischer Mensch erlau-

ben; sie würde gewiß also auch nicht vom Staate geduldet werden können. Ob es aber dergleichen wirklich giebt, wage ich nicht zu beurtheilen; selbst manche unserer Luxusartikel, vorzüglich Romane, mögen schädlich genug seyn, aber einigen Nutzen haben sie doch, wenn auch nur den, daß deren Fabricanten ihr Brod damit verdienen und unsere Lebewelt das Geld dazu hergiebt.

Bei manchen Fabricaten und Erzeugnissen möchte die Beurtheilung ebenfalls schwer seyn, ob sie für die Menschheit im Ganzen mehr Nutzen oder Schaden schaffen, z. B. Schießpulver, Gifte, Rum, Arrack, Thee, Caffee, Taback &c. und dennoch ist deren Fabrication zum Theile nicht beschränkt.

2) Ganz einverstanden bin ich mit dem, was über die Oberaufsicht des Staats über Gewerbe gesagt ist.

Aber ich kann nicht glauben, daß, wenn ein Säuser täglich eine halbe



Kanne Brauntwein trinkt, während nur zwey Brauntweimbrennereyen im Lande sind, er seine tägliche Portion auf Eine Kanne erhöhen werde, wenn noch zwey neue Brauntweimbrennereyen dazu angelegt würden; oder daß er auch sogar seine halbe Kanne täglich aufgeben würde, wenn diese Brauntweimbrennereyen ihr Gewerbe ganz einstellten. Ich glaube vielmehr, daß er alsdann durch die Schenk- wirths das vom Auslande erhalten würde, was er sonst vom Inlande bezog. — Oder mit andern Worten, ich habe, glaube ich, in meinem Auf- sätze hinreichend gezeigt, daß durch Vermehrung der Kornbrauntweimbrennereyen die inländische Consumtion nicht vermehrt werde, vielmehr die Erfahrung lehre, daß sie sich vermindert habe, und hoffentlich sich noch mehr vermindern werde, wenn nur für gutes Bier gesorgt wird. Freylich sollen die Schnappsgläser etwas größer geworden seyn, und 24 aus der Kanne geschenkt werden, (macht das Orhst 48 Rthlr.) aber dafür trinkt dann auch mancher jetzt nur ein halbes Glas, der vorher ein ganzes nahm.

Gern stimme ich den Staats- Deco- nomen und Staats- Aerzten bey, wenn sie die Consumtion der geistigen Ge- tränke im Lande und überhaupt den Passivhandel zu vermindern suchen; und wenn es in Nr. 144. der Bre- mer Zeitung heißt, daß in 4 Tagen nämlich vom 10. bis den 14. May d. J. von London ausgeführt sind

nach Bremen 127,782 Pf. Caffee, 384 Centner Zucker, 71,978 Pfund Taback &c. und nach Hamburg 131,816 Pfund Caffee, 1295 Gallonen Rum &c. so finden sie hier ein weites Feld für ihre Kunst; aber ich bitte sie, doch vor allem den Activ- Handel un- sers Landes nicht zu vermindern. — Wenn Holland uns seinen Genever, Frankreich uns seinen Franzbrant- wein, die Indien uns ihren Rum und Urrack zusenden, warum sollten wir ihnen unsern Kornbrauntwein nicht wieder anbieten?

3) Ob mehrere kleine Brauntweins- brennereyen, oder wenigere große den Vorzug haben, das ist sehr relativ und hängt ganz von Umständen ab.

Es ist wohl keinem Zweifel unter- worfen, daß eine große Kornbrant- weinbrennerey kunstmäßiger betrieben werden muß, als eine kleine, und dann bey gleichem Materiale mehr und besseres Fabricat liefert. Dage- gen gewähren die kleinern Brenne- reyen für diese Gegend dadurch grade den größern Nutzen, daß sie als Ne- bengewerbe betrieben werden, und da- her nicht so großen Aufwand ersor- dern, daß sie dabey einen größern Viehstand zulassen, dadurch den so nothwendigen Dünger auf eine leichtere Art und in besserer Qualität herbenschaffen, den Ackerbau verbes- sern und den Absatz des Getraides befördern &c.

4) Auch ich ziehe eine feste Ab- gabe dem Blasenzinns und gewiß den uns in der Franzosenzeit fühlbar ge-



nug gewordenen vereinigten Rechten vor. Aber doch bin ich der Meinung, daß eine kleine als Nebengewerbe betriebene Brennercy keine so große Abgabe tragen kann, als eine große Fabrik. Wie aber jenen eine Erleichterung zu verschaffen seyn möchte, ist eine, nach meiner Ansicht, wohl zu beherzigende Aufgabe.

5) In der Theorie mag es seine Richtigkeit haben, daß weder der Fabricant noch der Schenkwirth, sondern der Consument die Accise bezahlt. In der Praxis auf dem Lande scheint es mir aber nicht so zu seyn.

Da der Ausfuhrzoll für das Orhst Kornbrauntwein nur 18 Grote, die Accise aber 3 Rthlr. beträgt, so müßte der Fabricant an den Ausländer um $2\frac{1}{2}$ Rthlr. wohlfeiler verkaufen, als an den Inländer, wenn dies

ser ihm die Accise in dem Kaufpreise erstattete. — Dieses ist aber nicht der Fall, der Preis beim Verkaufe im Lande oder ins Ausland ist derselbe, und so erhält der Fabricant die Accise nicht erstattet, sondern muß sich den bestehenden Preis gefallen lassen, um seine Waare nur zu Gelde zu machen. — Dagegen mag der Schenkwirth das Orhst zu 16 oder zu 13 Rthlr. ankaufen; er liebt die Brüche nicht, und verkauft den Schnapps zum Groten, wie er auch that, als das Orhst noch 24 Rthlr. kostete.

In Praxi bezahlen also wohl der Fabricant und der Consument die Accise, der erstere an den Amtseinnahmer, der letztere an den Schenkwirth.

Niederding.

Ueber Beschäftigung der Armen.

Die Nr. 2. der Oldenburgischen Blätter von 1822. kam mir kürzlich wieder, mit dem Aufsatz: „Bemerkungen über das Oldenburgische Armenwesen“ zu Gesicht, und hierdurch wurde ich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Es ist gewiß, daß das Oldenburgische Armenwesen, seinem Geiste und Zwecke nach, eines der wohlthätigsten Institute unseres Landes ist; aber auch wohl gewiß, daß der Zweck nicht ganz erreicht werde, so lange

der Armuth nicht vorgebeugt und abgewehrt werde.

Vielleicht wird es nicht unrecht aufgenommen, vielleicht von einer oder der andern Special-Armen-Direction nicht verworfen, wenn ich darauf aufmerksam mache, wie der Trägheit und dem Müßiggange vieler Armen abgeholfen werden kann. Ein Arbeitshaus einzurichten, um darin jedem Arbeitsfähigen eine, seinen Kräften angemessene Beschäftigung zu geben, ist wohl nicht überall anwende-



bär und für manche Direction, wegen des Kosten: Aufwandes, wohl nicht möglich. Mit ganz unbedeutenden Kosten und mit weniger Aufsicht ließe es sich aber vielleicht zu wege bringen, den Armen Beschäftigung zu geben. Wenn der Zweck auch nicht so vollkommen erreicht würde, daß sie sich ganz frey arbeiteten, oder durch ihre Arbeiten so viel verdienten, als zu ihrem Lebens: Unterhalt nöthig seyn mögte, welches dennoch bey einer guten Einrichtung wohl der Fall werden könnte, so würde doch viel gewonnen werden, wenn sie durch Beschäftigung abgehalten würden, in moralischer Hinsicht tiefer zu sinken.

Ich meine die Beschäftigung zur Verfertigung des sogenannten Woll: Lakens. Die dazu erforderliche Wolle liefert uns der vaterländische Boden, und sie ist, besonders seit einigen Jahren, sehr billigen Preises gewesen. Ich würde dabey blos zu Zeug von Wolle in Wolle, nicht zu Wolle in Linnen, rathen. Das Zeug blos von Wolle ist zu Kleidungen passender, wärmer und auch dauerhafter, besonders wenn das Zeug von Leinen: Garn unachtsam gearbeitet worden.

Die Arbeit des Spinnens kann auf einem gewöhnlichen Spinnrade, worauf flächsen Garn gesponnen wird, gemacht werden und ist leicht. Auf großen runden Rädern würde sie freylich besser gemacht und mehr beschickt werden können; allein diese Arbeit ist

nicht völlig so leicht, und muß erst erlernt werden, wozu es nicht überall Gelegenheit giebt. — Auch der nicht ganz Gesunde kann, in den meisten Fällen, Antheil daran nehmen. Sie ist manchem bekannt, und wer nicht damit bekannt ist, kann sie leicht erlernen. Es versteht sich, daß die Wolle vorher gekraht wird. Es würde dem Armenwater nicht sehr schwer fallen, einem jeden seiner Armen wöchentlich die Kleinigkeit von Wolle zuzuwiegen, die er verarbeiten kann und das davon gesponnene Garn wieder in Empfang zu nehmen. Nur dann, wenn der Arme ein gewisses Quantum Garn geliefert hätte, müßte er eine wöchentliche Unterstützung erhalten, und diese könnte, mit Rücksicht auf die Gesundheit der Leute, nach dem Fleiße bestimmt werden.

Wenn das Garn auch nicht überall vollkommen gut geliefert würde, worauf jedoch so viel als möglich geachtet werden müßte, so würde dies so viel nicht schaden, besonders wenn das von den Armen gemachte Zeug zu deren eigenen Bekleidung gebraucht würde, wobey dann wohl nicht so sehr auf Vollkommenheit, als auf billige Preise und Festigkeit, Rücksicht zu nehmen wäre. Was mehr verfertigt würde, könnte verkauft werden, um damit die Kosten fürs Weben, Walken, Färben und Appretiren zu decken. Die Arbeit des Webens würde vielleicht auch von den Armen selbst verrichtet werden können; doch gehört dazu etwas mehr



Anschaffung und mehr Anweisung. Dann bleiben blos die Arbeiten des Walkens, des Färbens und des Zurichtens (Appretiren) übrig; und diese zu besorgen, dazu bietet die inländische Tuchfabrik zu Wildeshausen die beste Gelegenheit.

Die Fabrication des Wolltakens, Wolle in Linnen, aber besonders Wolle in Wolle gearbeitet, hat sich seit einigen Jahren, vorzüglich in unserer Nähe, sehr vermehrt. Der Geldmangel und die Noth haben Veranlassung dazu gegeben; besonders aber hat die früher gefehlte Gelegenheit, die rohen Arbeiten in der Tuchfabrik vollendet zu bekommen, das Meiste dazu beygetragen. Die Landbewohner des Kreises Delmenhorst und die des Kreises Oldenburg diesseits der Residenz, beschäftigen sich, wie es bekannt genug ist, jetzt sehr damit. Aber weit mehr noch wird von den Landbewohnern der nahe liegenden Hannövrischen Aemter Syke, Harpstedt, Bassum, Ehrenburg, Diepholz davon gefertigt, die ihre rohen gewebten Arbeiten hier zur Fabrik bringen, um sie zu vollenden. Die Landleute aus dem Hannövrischen bringen ihre Arbeiten auf 12 bis 18 Stunden Weges weit dazu nach Wildeshausen. Von jenseits Bremen her wird sehr viel rohe Waare dazu

geliefert. Viel leichter ist es überall den Einwohnern unseres Herzogthums, gewebte Waaren zur Vollendung hier her zu schicken. Vielleicht ist es hier im Lande noch nicht allgemein bekannt gewesen, daß das Walken, das Färben und das Zurichten hier geschehen kann, und deshalb wird die Fabrication des Wolltakens noch nicht so ausgebreitet in unserm Lande betrieben.

Es würde den Armen: Directionen gewiß nicht schwer fallen, es bald dahin zu bringen, daß das Garn von den Armen selbst gewebt werden könne; ein jeder guter Leinen: Weber würde sich darin finden, und Anleitung dazu geben können, und dann würde die rohe Vorarbeit wenig kosten, und den Armen würde auf eine nützliche Art Beschäftigung gegeben. Würden sie einzeln aber nicht damit fertig werden können, so will ich es gerne übernehmen, gesponnenes Garn weben zu lassen. Die ferneren Arbeiten des Walkens, des Zurichtens und des Färbens, welche Andern zu übergeben, nicht zu vermeiden seyn würde, wenn anders das Zeug brauchbar und gut werden soll, würden dann blos zu bezahlen bleiben.

Wildeshausen, im May 1824.

Höpfken.



Gesetze des Groninger Credit-Vereins.

(Aus dem Holländischen übersetzt.)

(Fortsetzung.)

33. Denen, die mit den obigen Angaben beauftragt und dazu von der committirten Direction erwählt werden, wird es zur Pflicht gemacht, auf die Richtigkeit der ihnen vorgelegten Documente und auf die Genauigkeit der Angaben zu achten. Zur Vergleichung der Angaben wegen der Producte wird ihnen die Direction eine authentische Angabe der Mittelpreise jedes der 6 Jahre einhändigen. — Es soll ihnen auch frey stehen, über die Angabe die Meynung einiger Eingefessenen, nach ihrer Auswahl, zu hören. — Von jeder Taxation sollen sie der committirten Direction einen ausführlichen Bericht vorlegen. Diese macht alsdann dem in Frage stehenden den Betrag des Werthes bekannt, nach welchem er den gewöhnlichen oder den außerordentlichen Vorschuß erhalten kann.

34. Sollte dieser durch die Taxation beeinträchtigt zu seyn glauben, so kann er sich, spätestens 8 Tage nach Empfang derselben, bey der committirten Direction beschweren, und um eine zweyte Untersuchung und Taxation, auf seine Kosten, anzusuchen. Diese zweyte Untersuchung und Taxation wird, in Gegenwart des Interessirten und, auf sein motivirtes Ansuchen, durch andre Bevollmächtigte vorgenommen und der committir-

ten Direction mitgetheilt, welche ihn sodann den nunmehr bestimmten Werth bekannt macht.

35. Bey der Taxation kommen nur solche Gebäude in Anschlag die gegen Feuersgefahr assureirt sind.

36. Zu den Untersuchungen und Taxationen, die im §. 32. beschrieben sind, können nicht gewählt werden die den Vorschuß verlangenden Eigenthümer, Erbpächter oder Heuerleute selbst, noch auch jemand, der mit ihnen im dritten Grade der Blutsverwandtschaft steht.

Von der Direction.

37. Die Direction besteht, außer dem Director, aus 10 Mitgliedern, welche als prompte Administratoren bekannt sind und eines guten Credits genießen. Es können dazu auch Landeigenthümer genommen werden, wie auch einige angesehenere Erbpächter. Sie werden vom Könige gewählt aus einer doppelten Anzahl, welche die Deputirten Staaten von Groningen dem Könige durch den Minister des Innern vorlegen lassen. — Der Director wird für das erstemal vom Könige ernannt, in Zukunft aber durch die Direction, durch Stimmenmehrheit, entweder aus ihrer



Mitte oder auch außerhalb derselben, gewählt, welche Wahl jedoch dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird. — Der Director fungirt 5 Jahre, kann aber jedesmal wieder gewählt werden. Die Direction wählt aus sich selbst zwey ihrer Mitglieder (und zwey Stellvertreter derselben), welche nebst dem Director die Committirte Direction ausmachen. Diese committirte Direction verwaltet während der Abwesenheit der Direction die Angelegenheiten der Gesellschaft; sie bereitet die Besorgung der Hypothekbriefe und der Inscriptionen in die Hypothekenregister vor; sie besorgt die Aufnahmen und Taxirungen der Landbesitzungen, auf welche ein gewöhnlicher oder ein außerordentlicher Vorschuß verlangt wird; sie läßt die Hypothekenregister nachsehen wegen der etwan darin befindlichen Inscriptionen auf die bemeldeten Landbesitzungen; sie faßt die bewilligten und unterzeichneten Pfandbriefe ab und giebt sie aus; sie empfängt die halbjährlichen Renten der Hypothekbriefe, und läßt sie einfordern; sie ordnet die Exequirungen an im Fall des Rückstandes der Renten; sie zahlt den Inhabern der Pfandbriefe die Rente aus; sie giebt die Extrarenten, die zur Ablösung aufgebracht werden, an die Amortisationscasse ab; sie administrirt die Amortisationscasse ganz separirt von der gewöhnlichen Casse; sie belegt die Gelder der Amortisationscasse; sie macht die Pfandbriefe für die im §.

16. bemeldeten Mitglieder zu Gelde, und rechnet deshalb mit den dabey interessirten ab; sie besorgt endlich alles, was zur täglichen Verwaltung gehört. — Bey den Zusammenkünften der Direction berichtet die committirte Direction ausführlich über alles, was seit der letzten Zusammenkunft vorgefallen ist; sie legt die eingekommenen Gesuche wegen Vorschüsse nebst den desfallsigen Taxationen vor, und giebt ihren Advisus deshalb; sie meldet die in Rückstand gebliebenen Anleiher und die deshalb ergriffenen Maßregeln; sie berichtet über die Art, wie die der Direction überlassenen Pfandbriefe zu Gelde gemacht sind, wie deshalb mit den Interessirten abgerechnet ist, und über das sonst dabey vorgefallene. — Die committirte Direction legt der Direction die Rechnung und Justificirung der allgemeinen Casse vor, (die der Amortisationscasse vorher den nicht zur committirten Direction und deren Stellvertretern gehörigen Mitgliedern der Direction) vor, beantwortet deren Fragen und löset deren Bemerkungen auf; dann ordnet sie die Rechnungen nebst den Beylagen, worauf sie, nachdem sie von der Direction genehmigt und vom Director und den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet sind, den Deputirten Staaten der Provinz Groningen übergeben, revisirt und abgeschlossen werden.

38. Die Direction versammelt sich zweymal im Jahre zu Groningen, in der letzten Hälfte der Monate



März und September, oder auch früher, wenn der Director oder die committirte Direction es nöthig findet; die Mitglieder der Direction müssen davon, wo möglich, 8 Tage vorher benachrichtigt werden. — Die Mitglieder der committirten Direction und die Stellvertreter bleiben Mitglieder der Versammlung der Direction, und der Director hat in dieser den Vorsitz. — In dieser Versammlung der Direction wird der Werth der Landbesitzungen, auf welche um Vorschuss nachgesucht wird, festgesetzt, und die dafür auszustellenden Pfandbriefe werden vom Director und 3 Mitgliedern der Direction unterzeichnet. — Die Direction hört die Beschwerden wegen der Taxationen, und entscheidet darüber.

39. In der Direction und in der committirten Direction geben die gegenwärtigen Mitglieder einzeln ihre Stimmen ab; bey gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Directors; dieser ist verpflichtet, über jede in Deliberation kommende Angelegenheit seinen vorläufigen Advis abzugeben.

40. Die Direction wird assistirt durch einen Secretair, der, auf den Vorschlag des Directors, von der Direction ernannt wird. Dieser Secretair muß ein Rechtsgelehrter

seyn, der auch Kenntniß von der Landwirthschaft besitzt. — Er ist zugleich Secretair der Direction und der committirten Direction. — Der Secretair hat auch die Casse unter Händen, und führt deshalb auch den Namen Einnehmer. Als solcher ist er der Direction verantwortlich, und muß eine hinlängliche reale Caution stellen.

41. Die Mitglieder der committirten Direction werden auf vier Jahre gewählt, können aber immer wieder von neuem gewählt werden.

42. Der Director, die Mitglieder der committirten Direction und der Secretair, welcher zugleich Einnehmer ist, genießen ein Gehalt. Die übrigen Mitglieder der Direction bekommen billige Diäten für Reise- und Aufenthaltskosten während der Zeit der Versammlungen. — Die Taxatoren erhalten Diäten für die Zeit, welche für jeden einzelnen Fall von der committirten Direction bestimmt wird. — Der Betrag der gedachten Gehalte und Diäten wird, auf eine Vorstellung der Direction, vom Könige bestimmt; die Summe derselben darf aber auf jeden Fall nicht mehr betragen, als das $\frac{1}{2}$ Procent der für die Kosten bestimmten Renten.

(Der Schluß folgt.)

